

## 2. Corona-Übergangsregelung für den RGH-Rudersport

vom 31.05.2020, wirksam ab 02.06.2020

auf Basis der „Corona-Verordnung“ in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung  
und der „Corona-Verordnung Sportstätten“ in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung.

Der Ruderbetrieb in der RGH ist weiterhin nur eingeschränkt möglich. Entsprechend der schriftlichen Bestätigung des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Heidelberg fällt Rudern auf dem Neckar unter die Regelungen für den öffentlichen Raum der „Corona-Verordnung“, während auf allen Flächen der RGH die „Corona-Verordnung Sportstätten“ maßgebend ist.

Beim Befahren der öffentlichen Bundeswasserstraße gilt damit:

*„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist [...] **nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts** gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“<sup>1</sup>*

Ab dem 02.06.2020 dürfen daher auch Mannschaftsboote gerudert werden, wenn alle Mitglieder der Mannschaft aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten kommen. Es gelten weitere Einschränkungen:

### 1 Allgemeine Verhaltensregeln

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen das Vereinsgelände nicht betreten und den Rudersport in der RGH nicht ausüben.<sup>2</sup>

Bei Bekanntwerden einer Erkrankung mit Symptomen einer grippeähnlichen Erkrankung (beispielsweise Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) ist der Abteilungsleiter der Ruderabteilung umgehend in Kenntnis zu setzten.<sup>3</sup>

### 2 Distanzregel

Ein Mindestabstand von 1,5 m bei der Bewegung im Bootshaus, auf dem Bootshausgelände und am Steg ist zwischen allen Personen einzuhalten. Dies gilt auch bei der Materialpflege, beim Zuwasserlassen der Boote und beim Ab- und Anlegen. Davon ausgenommen sind Mitglieder des gleichen Haushalts, in gerader Linie verwandte Personen und Geschwister.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 CoronaVO

<sup>2</sup> § 3 CoronaVO Sportstätten

<sup>3</sup> Regelung der RGH zur Ermöglichung einer schnellen Kommunikation beim Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion.

<sup>4</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a CoronaVO Sportstätten

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist beliebig vielen Personen zeitgleich gestattet, sofern o.g. Distanzregel eingehalten werden kann.

Sämtliche Körperkontakte wie z. B. Begrüßungen, Verabschiedungen aber auch Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen sind nur zulässig, sofern Sie für die Sicherheit der jeweiligen Personen erforderlich sind.<sup>5</sup>

### 3 Persönliche Hygieneregeln einhalten

Auf dem gesamten Bootshausgelände (das bedeutet außerhalb eines Ruderbootes) wird das Tragen eines gewöhnlichen Mund-Nasenschutzes **empfohlen**, wenn zeitgleich andere Personen anwesend sind.

Die Griffe der Skulls sind **vor und nach** dem Training mit Spülmittel intensiv (mindestens 30 Sekunden) zu reinigen und danach mit klarem Wasser abzuspülen. Das Boot ist nach dem Training an allen Stellen mit Seifenwasser zu reinigen, die üblicherweise für den Transport des Bootes, beim Ein- und Aussteigen und während dem eigentlichen Training mit der Hand oder dem Kopf/Gesicht berührt werden können (insbesondere Dollboard, Dollenschrauben, Rollsitze).<sup>6</sup>

Zur Durchführung der Reinigung stehen Spülmittel und Schwämme bereit.

Zum Abtrocknen der Hände und Skullgriffe sind **eigene, saubere Handtücher** mitzuführen. Ergänzend sollen zum Eigenschutz **eigene, desinfizierende Reiniger oder feuchte Reinigungstücher** für die Hand-Desinfektion (beispielsweise nach Nutzung des Fahrtenbuchs) verwendet werden.

### 4 Eigenverantwortlicher Sportbetrieb

Nur für volljährige, erfahrene Ruderer ist der selbst organisierte, eigenverantwortliche Ruderbetrieb gestattet. Für weniger erfahrene oder minderjährige Ruderer werden betreute Einer-Kurse angeboten.

Zur verlässlichen Planung ist die Reservierung von Einern über ein Reservierungssystem erforderlich. **Die Pflicht zur Reservierung von Einern endet ab dem 08.06.2020.** Andere Boote können jederzeit ohne Reservierung genutzt werden.

Die Anwesenheit im Bootshaus ist über das Fahrtenbuch zu dokumentieren. Beginn und Ende einer Fahrt muss dem Zeitpunkt entsprechen, an dem das Bootshaus erstmals betreten und nach Ende der Trainingseinheit abschließend verlassen wurde.<sup>7</sup>

### 5 Umkleiden und Duschen zu Hause

Umkleiden und Duschen sind ausnahmslos gesperrt. Sportler müssen bereits umgezogen im Bootshaus erscheinen und zuhause duschen.<sup>8</sup> Die Benutzung der Toiletten ist erlaubt.<sup>9</sup>

### 6 Trainings- und Aufenthaltsräume im Bootshaus bleiben gesperrt

Die Benutzung des Kraft- und Ergometerraums ist für alle Sportler untersagt<sup>10</sup>, da der Betrieb nur unter strengen Hygieneauflagen möglich wäre. Die Benutzung von Ergometern ist daher auch im Freien ist untersagt.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 CoronaVO Sportstätten

<sup>6</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO Sportstätten

<sup>7</sup> § 1 Abs. 4 CoronaVO Sportstätten

<sup>8</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaVO Sportstätten

<sup>9</sup> § 1 Abs. 1 CoronaVO Sportstätten

<sup>10</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b CoronaVO Sportstätten

<sup>11</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO Sportstätten